Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheine

Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheine

Tabuzonen

Auftraggeber:

Stadt Rheine
Leben an der Ems

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.
Claudia Bredemann

Dipl.-Ing. agr.
Stefanie Windisch

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Essen, März 2014

Kriterienkatalog

"Harte" Tabuzonen:

Definition:
Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) rechtlich bzw. tatsächlich ausgeschlossen ist, in denen also Rahmenbedingungen vorgegeben sind, die auch im Falle fehlender Konzentrationszonen einer Genehmigung nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Bauen im Außenbereich“ entgegenstünden. „Harte“ Tabuflächen sind somit Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen.

Die Ausschlusswirkung, die mit der FNP-Darstellung erreicht werden soll, bezieht sich ausschließlich auf den Außenbereich des Stadtgebietes, sodass zu den „harten“ Tabuzonen auch die Bereiche des sog. Innenbereichs sowie alle Bereiche, für die rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, zählen.

Auch zu den „harten“ Tabuzonen gehören gemäß Urteil des OVG NRW vom 01.07. 2013 (AZ 2D 46/12.N) Flächen mit „offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit“. Wie dem Energieatlas NRW[1] für das Stadtgebiet von Rheine zu entnehmen ist, besteht in allen relevanten Bereichen des Stadtgebietes eine ausreichende Windhöffigkeit (> 6m/s in 135 m Höhe), sodass dieses Kriterium keiner weiteren Berücksichtigung bedarf.

„Harte“ Tabuzonen		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Siedlung		
„Wohnbauflächen“, „Gemischte Bauflächen“, „Flächen für den Gemeinbedarf“ (ausgenommen der militärischen Flächen – tlw.) gemäß FNP-Darstellung	---	Innenbereich / Flächen rechtskräftiger B-Pläne / bestehende Nutzung bzw. geplante Bauflächen
„Sonderbauflächen / Sondergebiete“ (ausgenommen „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“) gem. FNP-Darstellung	---	z.T. Innenbereich / B-Pläne / bestehende Nutzung
Wohngebäude im Außenbereich, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB	---	bestehende Nutzung

[1] -LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2012): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Potenzialstudie.aspx?P=8

„Harte“ Tabuzonen		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Gewerbe		
„Gewerbliche Baufläche“ gem. FNP-Darstellung	---	z. T. Innenbereich / B-Pläne / bestehende Nutzung (ggf. Genehmigung im B-Plan möglich)
Infrastruktur		
Bundesautobahnen	40 m	bestehende Nutzung zzgl. Bauverbotszone nach § 9 FStrG (Abstand Rotorspitze - Fahrbahnrand)
Bundesstraßen	20 m	bestehende Nutzung zzgl. Bauverbotszone nach § 9 FStrG (Abstand Rotorspitze - Fahrbahnrand)
Landes- / Kreisstraßen	---	bestehende Nutzung
„Bahnanlagen“ gem. FNP-Darstellung	---	bestehende Nutzung
„Hauptversorgungsleitungen“ gem. FNP-Darstellung	---	bestehende Nutzung im Bereich der überspannten/beanspruchten Bereiche, ggf. inkl. Masten
Verkehrslandeplatz (Abgrenzung gem. FNP)	---	bestehende Nutzung
Modellflugplätze (Abgrenzung gem. FNP)	---	bestehende Nutzung
Ver- und Entsorgungsanlagen	---	B-Plan / bestehende Nutzung
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete (NSG)	---	NSG dienen gem. § 23 BNatSchG dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft; alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
Naturdenkmale (ND), gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. Landschaftsplan gesetzlich geschützte Biotope (GB) gem. LANUV-Datenbank	---	ND sind gem. § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur, GLB sind gem. § 29 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist; GB haben eine besondere Bedeutung als Biotope und werden gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Beseitigung sowie Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.
„Grünflächen“ gem. FNP-Darstellung (ausgenommen „Verkehrsgrün“)	---	Innenbereich / B-Plan / bestehende Nutzung
Gewässer / Wasserschutz		
Gewässer 1. Ordnung (Ems, Dortmund-Ems Kanal)	50 m	nicht nutzbares Gewässer zzgl. Bauverbotszone gem. § 61 BNatSchG
Wasserschutzgebiete - Schutzzone I	---	Bauverbot gem. Wasserschutzgebietsverordnung; Verbot aller Handlungen, die nicht dem Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage dienen

"Weiche" Tabuzonen:

Definition:
Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Rheine die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschützerischen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

"Weiche" Tabuzonen		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Siedlung		
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung "militärische Nutzungen" (ASB-M) gem. Regionalplan-Darstellung (Entwurf)	---	Bauleitplanung ist gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen; es handelt sich um städtebauliches Entwicklungspotenzial, in dem eine Windenergienutzung unterbleiben sollte, um einer zukünftigen Siedlungsentwicklung nicht entgegenzustehen (s. a. WEA-Erlass)
Abstände des vorbeugenden Immissionsschutzes zu folgenden Flächen gemäß FNP-Darstellung: - Wohnbauflächen - Flächen für den Gemeinbedarf" (Ausnahmen: Feuerwehr; militärische Flächen „Theodor-Blank-Kaserne“, „Hessenschanze“, Truppenübungsplatz Gellendorf“, „Depotanlage Kanalhafen“) - Sonderbaufläche (S-GF) Gesundheitszentrum Bentlage	750 m	pauschale Vorsorgeabstände zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für WR und 40 dB(A) für WA)
Abstände des vorbeugenden Immissionsschutzes zu Wohngebäuden / Satzungsbereichen im Außenbereich sowie folgenden Flächen gemäß FNP-Darstellung: - Gemischte Bauflächen - Sonderbaufläche (S-SW) Ferienpark Emsfähre	450 m	pauschale Vorsorgeabstände zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Misch-, Kern- und Dorfgebiete; Anwendung der Vorgaben für Mischgebiete auch für Wohngebäude im Außenbereich (s. a. Beschluss d. OVG Münster vom 09.09.1998 - AZ 7 B 1591/98); Schutz vor „bedrängender Wirkung“: Abstand > 3-fache Höhe, sonst intensive Prüfung des Einzelfalls (s. a. Urteil d. OVG NRW vom 24.06.2010 - AZ 8A 2764/09)

"Weiche" Tabuzonen		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Infrastruktur		
Schutzabstand zu elektrifizierten Bahnanlagen	100 m	empfohlener Abstand des Eisenbahn-Bundesamtes zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahnverkehrs; Einhaltung eines Abstandes in Höhe des 2-fachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe *(Abstand Mast von der Konzentr.zonengrenze: Rotordurchmesser (ca. 50 m) zzgl. 100 m = 150 m = angenommene Mindest-Anlagenhöhe)*
Schutzabstand zu Hochspannungsfreileitungen > 110 kV	100 m	empfohlener Abstand der "Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) im DIN und VDE": 3-facher Rotordurchmesser; im Abstandsbereich vom 1-fachen bis 3-fachen Durchmesser: Durchführung schwingungsdämpfender Maßnahmen an den Leiterseilen *(100 m entspricht 1-fachem Mindest-Rotordurchmesser)*
Natur und Landschaft		
Bereich für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Darstellung (Entwurf)	---	Bauleitplanung ist gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen; es handelt sich dabei um Suchräume für die Ergänzung vorhandener bzw. für zusätzliche NSG, in denen eine Windenergienutzung unterbleiben sollte, um beabsichtigten NSG-Ausweisungen in LP-Änderungsverfahren nicht entgegenzustehen (s. a. WEA-Erlass)
FFH-Gebiet DE 3711-301 „Emsaue“ zzgl. Pufferzone	300 m	FFH-Gebiet „Emsaue“ dient u. a. dem Schutz von FFH-Lebensraumtypen, die dem Schutz gefährdeter Vogel- und Fledermausarten dienen (z.B. alte Eichen- und Buchenwälder, Hartholzauenwälder – Habitate höhlenbewohnender Arten) sowie dem Schutz zahlreicher und z. T. WEA-empfindlicher Vogelarten (z. B. Kiebitz, Wachtelkönig); Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, sind gem. § 34 BNatSchG unzulässig; eine Windenergienutzung steht dem Schutzzweck eindeutig entgegen und sollte unterlassen werden.
Pufferzone um NSG (teilweise)	300 m	wird angewandt in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes, insbesondere wenn sie dem Schutz WEA-empfindlicher Vogelarten dienen
„Flächen für Wald“ gem. FNP-Darstellung	---	in "waldarmen Gebieten" (Definition nach LEP NRW: Waldanteil unter 25 % im ländlichen Raum) steht Erhaltung der vorh. Waldfläche sowie Vermehrung des Waldes im Vordergrund; Waldinanspruchnahme für WEA kommt in aller Regel nicht in Betracht (s. a. Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" - MKULNV 2012); gilt für Rheine, da Waldanteil nur ca. 16 %

"Weiche" Tabuzonen		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Sonstige		
Überschwemmungsgebiete gem. FNP-Darstellung	---	Errichtung von WEA ist nur in Ausnahmefällen zulässig (s. a. § 78 WHG); Bereiche sind i. d. R. nicht geeignet, da es hier infolge von Bodenaufweichungen zu Stabilitätsproblemen kommen kann, zudem sind Änderungen des Abflussregimes nicht auszuschließen.
„Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß FNP-Darstellung	---	bestehende Nutzung lässt sich nicht mit einer Windenergienutzung vereinbaren
Freizeit- und Naherholungsbereich gem. FNP-Darstellung	---	bestehende Nutzung / Flächenfunktion lässt sich nicht mit einer Windenergienutzung vereinbaren
„Fläche für Abgrabungen“ gem. FNP-Darstellung	---	bestehende Nutzung mittelfristig nicht vereinbar mit Windenergienutzung; Fläche auch im Regionalplan-Entwurf als Abgrabungsfläche dargestellt, teilweise Überlagerung mit BSN

Restriktionsbereiche:

Die Flächen, die außerhalb der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen liegen, stellen sog. Potenzialflächen dar, die hinsichtlich ihrer Eignung einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Hierbei werden verschiedene Restriktionskriterien berücksichtigt.

Restriktionsbereiche		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Natur und Landschaft		
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	---	Auch in LSG sind gem. § 26 (2) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; gem. WE-Erlass kommt eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Betracht, wenn Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion gegeben ist; Ausnahmetatbestand muss in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im LP festgesetzt werden, ggf. muss Entlassung aus dem Landschaftsschutz erfolgen.
Biotopkataster-(BK-)Fläche gem. LANUV-Datenbank	---	Errichtung von WEA im Bereich von BK-Flächen gem. WEA-Erlass grundsätzlich nicht ausgeschlossen; aufgrund der i. d. R. hohen ökologischen Bedeutung dieser Flächen ist hier aber mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, insbesondere, wenn diese Flächen eine hohe Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse aufweisen.

Restriktionsbereiche		
Kriterium	**Abstands-wert**	**Begründung**
Wasserschutz		
Wasserschutzgebiete Schutzzonen II und III	---	Die Errichtung von WEA kommt dann in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben m. den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasser-schutzgebietsverordnung in Einklang steht; Ver-unreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.
Infrastruktur		
militärische Flugplätze „Rheine-Bentlage“ und "Hopsten"	??	ggf. Schutzbereiche mit Bauverboten / Bauhöhenbeschränkungen
Verkehrslandeplatz Eschendorf	??	ggf. Einschränkungen im Bereich der Platzrunde
Modellflugplätze	??	ggf. Einschränkungen im „Aufstiegsbereich“
genehmigungspflichtige Ab-standszonen zu Autobahnen	100 m	Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Fahr-bahnrand, genehmigungspflichtig (§ 9 FStrG)
genehmigungspflichtige Ab-standszonen zu Bundesstraßen	40 m	Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahr-bahnrand, genehmigungspflichtig (§ 9 FStrG)
genehmigungspfl. Abstands-zonen zu Landes-/ Kreisstraßen	40 m	Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahn-rand genehmigungspflichtig (§ 25 StrWG NW)
Ver- und Entsorgungsleitungen gem. FNP-Darstellung	5 m	
Wasserschutzgebiete Schutzzonen II und III	---	Die Errichtung von WEA kommt dann in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben m. den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasser-schutzgebietsverordnung in Einklang steht; Ver-unreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.
Richtfunkstrecken gem. FNP-Darstellung	100 m	Schutzstreifen entlang des Richtfunkstrahls gem. FNP-Darstellung

Sonstige Kriterien:

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat grundsätzlich einen massiven Einfluss auf das Landschaftsbild und die damit eng verknüpfte Erholungsqualität eines Raumes. Die verbleibenden Potenzialflächen liegen in Landschaftsräumen, die hinsichtlich ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen. Diesbezüglich erfolgt eine überschlägige Bewertung.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen eine Ersteinschätzung.

Kriterium	**Begründung**
Empfindlichkeit des Landschaftsbildes	Grobe Einschätzung im Bereich / Umfeld (ca. 1,5 km) der Potenzialflächen anhand von Luftbildauswertungen und Geländebegehungen; Berücksichtigung der Kriterien „Landschaftsästhetik“, Vorbelastung“, Sichtbeziehungen“.
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Grobe Einschätzung der Bedeutung insbes. für die extensive, landschaftsorientierten Erholung im Bereich / Umfeld (ca. 1,5 km) der Potenzialflächen; Berücksichtigung der Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur wie Wander-/ Radwege, Ausflugsziele, Sehenswürdigkeiten; Erreichbarkeit von umgebenen Siedlungsbereichen bzgl. möglicher Nutzung im Rahmen der Wochenend- u. Feierabenderholung; Berücksichtigung der Freiraumfunktion BSLE, LSG.
Artenschutz	Ersteinschätzung / Vorprüfung durch Auswertung der LANUV-Datenbank "Geschützte Arten in NRW" sowie weiterer verfügbarer Daten hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten unter Berücksichtigung der Biotopstruktur der jeweiligen Potenzialfläche und des Umfeldes; Heranziehung der Aussagen des Energieatlasses NRW (LANUV 2012) zu Schwerpunktvorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten.